

# Kantonale Gastgewerbebesetze (Ein Überblick, Stand: 1. Januar 2009)

Kt.	Politischer Fahrplan	Bedürfnis- klausel	Abgaben/Ge- bühren <sup>1</sup>	Vorausgesetzte Ausbildung oder Kenntnisse	Öffnungszeiten <sup>2</sup>	Preisvorschriften für alkohol. Getränke (Sirupartikel)	Vorschriften betr. Raucher/Nichtrau- cherplätze
AG	Gesetz vom 1.5.1998 (unverändert)	abgeschafft	abgeschafft	AG-Fähigkeitsausweis oder anderer vom Kanton anerkannter FA; FA wird erteilt, wenn BewerberIn die erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse über Hygiene und die zur Betriebsführung massgeblichen Rechtsvorschriften aufweist. Nachweis genügender Kenntnisse wird erbracht durch: a) bestandene AG-Wirteprüfung oder b) gleichwertige theoretische Prüfung und mind. 1/2jährige praktische Tätigkeit in Verpflegungs- oder ähnlichem Betrieb; FA anderer Kantone werden anerkannt, wenn gleichwertig und mind. 6 Mte praktische Tätigkeit wie oben nachgewiesen wird; bei nicht gleichwertigem FA Ergänzungsprüfung obligatorisch	05.00-00.15 (Mo-Fr), Sa bis 02.00, So + Feiertage 07.00-02.00	eine Auswahl alkoholfreier Getränke billiger	Nichtraucherplätze, falls betriebliche Möglichkeiten dies erlauben (für Zukunft strengere Regelung im Gesundheitsgesetz vorgesehen)
AI	Gesetz von 1994 Teilrevisionen 1996/2000/2005 (über die letzte Revision des GaG wird an der Landsgemeinde 2009 abgestimmt)	abgeschafft	bestehen	Bewerber für Patent braucht FA über erfolgreich bestandene Fachprüfung für Wirteberuf, d.h. entweder Ausweis über SG-Fachprüfung über Lebensmittelhygiene und Suchtprävention oder Ausweis einer bestandenen Fachprüfung anderer Kantone sofern Schwierigkeitsgrad SG-Fachprüfung entspricht oder Abschlusszeugnisse der Fachschulen von GastroSuisse, hotelleriesuisse oder H&GU plus in jedem Fall Zusatzprüfung über kant. GGG und VO	05.00-00.00 (Dancingbetriebe bis 02.00)	eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer	keine

<sup>1</sup> Alkoholabgaben gemäss eidgenössischem Alkoholgesetz und kostendeckende Gebühren der staatlichen Verwaltungsbehörden werden **nicht** berücksichtigt.

<sup>2</sup> Ausnahmen resp. Verlängerungsmöglichkeiten sind nicht erwähnt.

Kt.	Politischer Fahrplan	Bedürfnisklausel	Abgaben/Gebühren <sup>1</sup>	Vorausgesetzte Ausbildung oder Kenntnisse	Öffnungszeiten <sup>2</sup>	Preisvorschriften für alkohol. Getränke (Sirupartikel)	Vorschriften betr. Raucher/Nichtraucherplätze
AR	Gesetz von 1999 (unverändert) Neues Tourismusgesetz von 2004	abgeschafft	abgeschafft	Keine	05.00-00.00 (So-Do), Fr + Sa bis 02.00, Gartenwirtschaften bis max. 00.00	mind. 3 alkoholfreie Getränke billiger	keine (aber an Abstimmung vom 25.11.2007 Rauchverbot in Art. 17 Abs. 1 des Gesund- heitsgesetzes angenom- men: <sup>1</sup> In geschlossenen Räumen, die der Öffent- lichkeit zugänglich sind, insb. in Gebäuden der öff. Verwaltung, in Spitälern, Heimen, Bildungs-, Kultur- und Sportstätten und in allen Bereichen der Gastro- nomie ist das Rauchen ver- boten. <sup>2</sup> Abgetrennte und entspr. gekennzeichnete Räume mit ausreichender Belüftung können für Rauchende vorgesehen werden. Art. 17 VO zum Ges.gesetz: <sup>1</sup> In abgetren- nten und entsprechend ge- kennzeichneten Räumen ist die Bedienung zugelassen. <sup>2</sup> Bei Fest-, Kultur- und Sportanlässen auf Schul- arealen, die ausserhalb der Schulzeit stattfinden, ist das generelle Rauchverbot von Art. 17 Ges.gesetz aufge- hoben. Inkrafttreten für den Bereich der Gastronomie: <b>1.1.2011</b> (dreijährige Über- gangsfrist für ev. Einrich- tung von Fumoirs).
BE	Gesetz von 1994, Teilrevisionen 1998/2000	abgeschafft	abgeschafft	BE-Prüfung (nach Vorbereitungskurs) oder Abschlüsse bernischer Berufs- verbände oder weitere Ausweise, Ausbildungen und berufliche Tätigkeiten, die zur Leitung eines Gastgewerbebetriebes berechtigen	05.00-00.30; 24 frei wählbare Anlässe pro Jahr kann Behörde bis 03.30 bewilligen; darüber hinaus können beson- dere Veranstaltungen bis 05.00 bewilligt oder generelle Über- zeitbewilligungen bis 05.00 erteilt werden.	mind. 3 alkoholfreie Getränke billiger	Rücksicht auf Nichtraucher, z.B. durch Ausscheiden von Nichtraucherzonen

<sup>1</sup> Alkoholabgaben gemäss eidgenössischem Alkoholgesetz und kostendeckende Gebühren der staatlichen Verwaltungsbehörden werden **nicht** berücksichtigt.

<sup>2</sup> Ausnahmen resp. Verlängerungsmöglichkeiten sind nicht erwähnt.

Kt.	Politischer Fahrplan	Bedürfnisklausel	Abgaben/Gebühren <sup>1</sup>	Vorausgesetzte Ausbildung oder Kenntnisse	Öffnungszeiten <sup>2</sup>	Preisvorschriften für alkohol. Getränke (Sirupartikel)	Vorschriften betr. Raucher/Nichtraucherplätze
BL	Gesetz vom 1.1.2004; Verordnung zum FA neu seit 1. Mai 2006	abgeschafft	bestehen	BL-Fachprüfung nach Modul 1 und 4 (Gastro-Grundseminar Stufe 1), zusätzlich Buchführungspflicht, MwSt., Betriebsführung (Teile) oder Nachweis einer anerkannten auswärtigen Fachprüfung oder Nachweis einer anderen gleichwertigen Ausbildung oder Nachweis einer Berufserfahrung von mind. 3 aufeinanderfolgenden Jahren in gleichwertiger Tätigkeit und Stellung (ev. mit Anpassungslehrgängen und/ oder Ergänzungsprüfungen in einzelnen Fächern)	05.00-00.00	mind. 2 alkoholfreie Kaltgetränke billiger	In öff. zugänglichen Betrieben Nichtraucher-tische oder -abteile je nach Bedarf und räumlichen Möglichkeiten (Zur Zeit Volksinitiative und Gegenvorschlag im Parlament hängig.)
BS	Neues Gesetz vom 15.9.2004, in Kraft seit 1.6.2005; Änderung in § 34 Angebot für Nicht-rauchende per 18.10.06	abgeschafft	abgeschafft	BS-Wirtfachprüfung mit FA; Abschlusszeugnisse anerkannter gastgewerblicher Fachschulen sind FA gleichgestellt; ausländische oder FA anderer Kantone weitgehend anerkannt, ev. mit Ergänzungsprüfung	05.00-01.00; Nacht von Fr auf Sa und von Sa auf So bis 02.00; gilt nicht für Beherbergungsbetriebe, Bahnhofrestaurants und besondere kantonale Anlässe	mind. 3 verschiedenartige, gängige, alkoholfreie Kaltgetränke billiger, darunter mind. 1 ungesüßtes Mineralwasser	Soweit es die Betriebsverhältnisse zulassen, ist für NR eine Zone mit genügender Anzahl von Plätzen zu reservieren. Betriebe mit Restaurationsfläche von mehr als 100m <sup>2</sup> haben zwingend einen abgegrenzten Bereich mit genügender Anzahl NR-Plätzen einzurichten. Diese müssen gut sichtbar gekennzeichnet sein. (Neuer und strengerer § 34 beschlossen; Inkraftsetzung noch offen)

<sup>1</sup> Alkoholabgaben gemäss eidgenössischem Alkoholgesetz und kostendeckende Gebühren der staatlichen Verwaltungsbehörden werden **nicht** berücksichtigt.

<sup>2</sup> Ausnahmen resp. Verlängerungsmöglichkeiten sind nicht erwähnt.

Kt.	Politischer Fahrplan	Bedürfnisklausel	Abgaben/Gebühren <sup>1</sup>	Vorausgesetzte Ausbildung oder Kenntnisse	Öffnungszeiten <sup>2</sup>	Preisvorschriften für alkohol. Getränke (Sirupartikel)	Vorschriften betr. Raucher/Nichtraucherplätze
FR	Gesetz von 1991 Teilrevisionen 2003/2004	abgeschafft	bestehen, davon 20% für Weiterbildungskurse und 40% für Tourismusförderungsfonds	FR-Fachprüfung nach obligatorischem Besuch von GastroFribourg-Fachkurs (Modulsystem); von Kursbesuch teilweise befreit mit FA anderer Kantone oder div. Diplomen oder mit Meisterprüfung als Küchenchef oder Oberkellner oder mit FA als Koch, Hofa oder Sefa oder eidg. Diplom als Bäuerin, bäuerlich-hauswirtschaftliche Angestellte oder Haushalleiterin oder bei Nachweis praktischer Tätigkeit in Hotel- oder Gastgewerbe von mind. 2 Jahren als Selbständiger oder Betriebsleiter; keine Befreiung von Kurs und Prüfung über kant. GGG und VO	06.00-23.30 (Mo-Do), Fr/Sa/So bis 00.00; Dancing und Kabarett 14.00-04.00; Hotelbars 11.00-03.00; Nachtrestaurant 11.00-06.00	mind. 3 alkoholfreie Getränke verschiedener Art billiger	Nichtrauchertische soweit möglich zur Verfügung stellen. (Am 30.11.2008 Abstimmung über Verfassungsinitiative und Gegenvorschlag: Gegenvorschlag mit 63.3% angenommen; damit tritt Art. 35a GesG in Kraft: <sup>1</sup> Das Rauchen ist verboten in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind, insb. in lit. h) Gaststätten i.S.d. Gesetzes über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz, unabhängig von der Patentkategorie. <sup>2</sup> Die Direktion des Betriebes kann in besonderen Räumen, in denen keine MA beschäftigt werden, das Rauchen gestatten, sofern sie von den übrigen Räumen luftdicht abgetrennt, besonders gekennzeichnet und mit wirksamer Belüftung versehen sind (Raucherräume). <sup>3</sup> Der Staatsrat legt die Anforderungen an die Beschaffenheit von Raucherräumen und an die Belüftung fest. Zudem kann er abweichende Vorschriften erlassen für Zwangsaufenthaltsorte sowie für Einrichtungen die dem dauernden Verbleib oder einem längeren Aufenthalt dienen. Inkrafttreten <b>ev. bereits per 1.7.2009.</b> )

<sup>1</sup> Alkoholabgaben gemäss eidgenössischem Alkoholgesetz und kostendeckende Gebühren der staatlichen Verwaltungsbehörden werden **nicht** berücksichtigt.

<sup>2</sup> Ausnahmen resp. Verlängerungsmöglichkeiten sind nicht erwähnt.

Kt.	Politischer Fahrplan	Bedürfnis- klausel	Abgaben/Ge- bühren <sup>1</sup>	Vorausgesetzte Ausbildung oder Kenntnisse	Öffnungszeiten <sup>2</sup>	Preisvorschriften für alkohol. Getränke (Sirupartikel)	Vorschriften betr. Raucher/Nichtrau- cherplätze
GE	Gesetz von 1987 Teilrevisionen 1989/1993/1994/1996/ 1997/1998/2000/2001/ 2003/2006	abgeschafft per 1997	bestehen	GE-Prüfung nach Modulsystem (3 Module); Teilprüfung bei gültigen ausserkant. FA, wenn jew. Kt. GE-FA anerkennt (Gegenrecht) oder bei anerkannten durch Berufsschulen erteilten Fähigkeitszeugnissen oder wenn Fähigkeitszeugnis als Koch, Metzger, Bäcker, Confiseur für Betrieb mit kleiner Restauration nach Art. 28A des Ausführungsreglements zum GGG; Prüfungsdispens für Diplominhaber der Hotelfachschule Vieux-Bois	Café-Restaurant: 04.00-00.00; Cabarets/Dancing 18.00-05.00 (Sa/So 15.00-05.00)	mind. 3 Getränke (1 Mineral- wasser, 1 Fruchtsaft und 1 Milchgetränk) billiger	Keine (aber an Abstimmung vom 24.02.08 folgende Bestim- mungen in Art. 178B der kant. Verfassung ange- nommen: <sup>2</sup> Zum Schutz der Bevölkerung ist das Rau- chen in öffentlich zugäng- lichen abgeschlossenen Räumen verboten, insbe- sondere in jenen, die einer Betriebsbewilligung bedür- fen. Vom Verbot betroffen sind: a) alle öffentlichen Gebäude und Lokalitäten der kant. oder kommunalen Verwaltung, etc.; b) alle öffentlich zugänglichen Gebäude oder Lokalitäten, insb. jene, die medizinische oder kulturelle Zwecke verfolgen oder Spitäler, etc.; c) alle öffentlichen Betriebe im Sinne des kant. Gastge- werbgesetzes; d) die öff. Verkehrsmittel und andere professionelle Personen- transporte; e) andere öffentlich zugängliche Orte gemäss gesetzlicher Definition. <b>ABER:</b> Das per 1.7.2008 eingeführte Rauchverbot wurde durch das Bundesgericht im Herbst 2008 wieder ausser Kraft gesetzt. Eine gesetzl. Regelung ist zur Zeit in Erarbeitung)
GL	Gesetz von 1999 (unverändert)	abgeschafft	abgeschafft bzw. einmalig bei Betriebsbewil- ligungserteilung	Keine	05.00-00.00	keine	keine

<sup>1</sup> Alkoholabgaben gemäss eidgenössischem Alkoholgesetz und kostendeckende Gebühren der staatlichen Verwaltungsbehörden werden **nicht** berücksichtigt.

<sup>2</sup> Ausnahmen resp. Verlängerungsmöglichkeiten sind nicht erwähnt.

Kt.	Politischer Fahrplan	Bedürfnisklausel	Abgaben/Gebühren <sup>1</sup>	Vorausgesetzte Ausbildung oder Kenntnisse	Öffnungszeiten <sup>2</sup>	Preisvorschriften für alkohol. Getränke (Sirupartikel)	Vorschriften betr. Raucher/Nichtraucherplätze
GR	Gesetz von 1999 (unverändert)	abgeschafft	Gemeindekompetenz	Keine	Gemeindekompetenz	eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer	Keine (aber an Abstimmung vom 25.11.2007 Rauchverbot in Art. 15a des rev. Gesundheitsgesetzes angenommen: <sup>1</sup> Das Rauchen ist verboten a) in öff. zugänglichen geschlossenen Räumen, soweit es nicht in entsprechend gekennzeichneten separaten Nebenräumen für Raucher erfolgt; b) im Innen- und Aussenbereich von Schularealen und Schulsportanlagen sowie von Begegnungs- und Betreuungsstätten für Kinder und Jugendliche. <sup>2</sup> Das Rauchverbot gemäss Abs. 1 lit. b) kann von den Gemeinden für Veranstaltungen und Anlässe, die sich überwiegend an Erwachsene richten, oder bei Schulanlagen mit ausschliesslich nachobligatorischem Bildungsangebot aufgehoben werden, sofern das Rauchen in separaten nicht dem Schulbetrieb dienenden Räumen oder an definierten Orten im Aussenbereich stattfindet. Art. 4 VO zum Ges.ges.: <sup>1</sup> Die Fläche der Räume für RaucherInnen darf max. 1/3 der Fläche der öff. zugängl. geschlossenen Räume betragen. Bei Gastwirtschaftsbetrieben ist die der Konsumation von Speisen oder Getränken dienende Fläche massgebend. <sup>3</sup> Raucherräume sind mit Piktogramm als solche zu kennzeichnen. <sup>5</sup> Der Zugang zu den NR-Räumlichkeiten darf nicht durch die Raucherräume führen. Inkrafttreten am <b>1.3.2008</b> ; keine Übergangsfrist!)

<sup>1</sup> Alkoholabgaben gemäss eidgenössischem Alkoholgesetz und kostendeckende Gebühren der staatlichen Verwaltungsbehörden werden **nicht** berücksichtigt.

<sup>2</sup> Ausnahmen resp. Verlängerungsmöglichkeiten sind nicht erwähnt.

Kt.	Politischer Fahrplan	Bedürfnisklausel	Abgaben/Gebühren <sup>1</sup>	Vorausgesetzte Ausbildung oder Kenntnisse	Öffnungszeiten <sup>2</sup>	Preisvorschriften für alkohol. Getränke (Sirupartikel)	Vorschriften betr. Raucher/Nichtraucherplätze
JU	Gesetz von 1998 (unverändert); politischer Vorstoss von GastroJura für reduzierte Patentgebühren zur Zeit hängig	abgeschafft	bestehen	Kurs von 19 Tagen auf Modulbasis: 3 Module A (Modul GS 1), B(1) und C(4) und Prüfung obl.; teilweise von Kurs und/oder Prüfung befreit, wenn berufliche Ausbildung oder Kenntnisse als gleichwertig anerkannt werden; wenn FA anderer Kantone oder gleichwertige Diplome (und in Kantonen ohne FA mind. 5 Jahre Berufserfahrung), dann von Kurs und Prüfung befreit, ev. nur Ergänzungsprüfung.	06.00-00.00 (So-Mi), Do-Sa und vor off. Feiertagen 06.00-01.00; Unterhaltungsbetriebe bis 04.00	mind. 3 alkoholfreie Getränke billiger, (mind. 1 Mineralwasser und 1 Fruchtsaft)	Nichtraucherzone nach betrieblichen Möglichkeiten
LU	Gesetz von 1998 (Änderung der VO)	abgeschafft	bestehen; 50 % der Patentgebühr fliesst in Tourismusförderung	Ausreichende Kenntnisse in Gastgewerbegesetzgebung, Lebensmittelgesetzgebung und Hygiene, Suchtprävention, Arbeits- und Ausländerrecht, Sozialversicherungsrecht und Brandschutz durch: staatliche Prüfung, Abschlusszeugnisse einer anerkannten gastgewerblichen Fachschule oder Zertifikat G1 GastroSuisse oder im Gegenrecht anerkannte Ausweise anderer Kantone (ev. mit Ergänzungsprüfung)	05.00-00.30; 52 x Optionen für spontane Verlängerung: 1. Std. gratis, 2. Std. Fr. 50.- Dauerverlängerungen nur auf Gesuch hin bis max. 04.00 Uhr	mind. 3 alkoholfreie Getränke billiger	Zur Zeit keine Vorschriften in Gesetz und VO (Neue Regelung in § 47 des Gesundheitsgesetzes soll voraussichtlich per <b>1.7.2009</b> in Kraft treten, Übergangszeit unbekannt)
NE	Gesetz von 1993 Teilrevision 2001, Totalrevision geplant für 2008-2009	abgeschafft	bestehen	NE-FA nach Prüfung und Kurs nach Modulsystem von mind. 22.5 Tagen nach "modèle latin" (Rechtsgutachten Recordon). Erleichterung betr. Kurs sofern Diplome einer Hotelfachschule oder FA anderer Kantone oder Ehegatte mit praktischer Tätigkeit von mind. 2 Jahren im Betrieb des verstorbenen Patentinhabers; von Kursbesuch und Prüfung befreit, wenn Betrieb weniger als 10 Pl. hat und Patent D ohne Alkoholausschank erteilt wird	Gemeindekompetenz innerhalb folgender Limiten: 06.00-01.00 (Mo-Fr), Sa/So 06.00-02.00; Cabarets, Dancings bis 04.00, Nachtbetriebe 21.00-06.00	mind. 3 verschiedenartige alkoholfreie Getränke billiger; diese müssen sichtbar und inkl. Preis im Lokal angeschrieben sein	Keine (Im kant. Gesundheitsgesetz seit 1.7.2008 Rauchverbot in allen Gebäuden der kant. Verwaltung und in Schulgebäuden; für gastgewerbliche Betriebe Rauchverbot ab <b>1.4.2009</b> mit Möglichkeit, unbediente Fumoirs einzurichten.)

<sup>1</sup> Alkoholabgaben gemäss eidgenössischem Alkoholgesetz und kostendeckende Gebühren der staatlichen Verwaltungsbehörden werden **nicht** berücksichtigt.

<sup>2</sup> Ausnahmen resp. Verlängerungsmöglichkeiten sind nicht erwähnt.

Kt.	Politischer Fahrplan	Bedürfnisklausel	Abgaben/Gebühren <sup>1</sup>	Vorausgesetzte Ausbildung oder Kenntnisse	Öffnungszeiten <sup>2</sup>	Preisvorschriften für alkohol. Getränke (Sirupartikel)	Vorschriften betr. Raucher/Nichtraucherplätze
NW	Gesetz von 1997 Teilrevision 2002	abgeschafft	bestehen, 40 % der Bewilligungsabgaben in Fremdenverkehrsfonds	Diplom einer anerkannten höheren gastgewerbl. Fachschule oder anerkannter FA oder eidg. Fähigkeitszeugnis über Berufslehre (Gastwirtschaft/Hauswirtschaft oder Nahrung/Getränke) und mind. 3 Jahre Berufserfahrung in Gastgewerbebetrieb oder mind. 5 Jahre prakt. Erfahrung als Stv. des Patentinhabers; keine Fachkenntnisse nötig für Imbissstuben mit weniger als 20 Sitz- oder Stehplätzen	05.00-00.30	eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer	Keine (Gesetz zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit am 28.09.08 angenommen; in öff. Gebäuden Rauchverbot; in Gastwirtschaften darf weiterhin geraucht werden).
OW	Gesetz von 1997 (unverändert)	abgeschafft	abgeschafft bzw. einmalig bei Betriebsbewilligungserteilung	Eidg. Fähigkeitszeugnis oder gleichwertiger FA in den Bereichen Gastwirtschaft, Hauswirtschaft, Nahrung, Getränke oder mind. 3 Jahre Berufserfahrung auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene oder Diplom einer anerkannten gastgewerblichen Fachschule oder anerkannter FA anderer Kantone	Polizeistunde abgeschafft	eine Auswahl alkoholfreier Getränke billiger	keine
SG	Gesetz von 1996 (unverändert)	abgeschafft	abgeschafft, Tourismusgebühr	Eidg. FA über eine BBT-anerkannte Berufslehre in den Bereichen Gastwirtschaft / Hauswirtschaft oder Nahrung / Getränke oder mind. 3 Jahre Berufserfahrung in Lebensmittelhygiene im Gastgewerbe oder Diplom einer anerkannten höheren gastgewerblichen Fachschule oder anerkannter FA anderer Kantone oder SG-Prüfung über Lebensmittelhygiene und Suchtprävention oder Gastrogrundausbildung mit GS-Zertifikat.	05.00-00.00 (Mo-Fr), Sa+So 05.00-01.00	mind. 3 alkoholfreie Getränke billiger	Keine (aber am <b>1.10.2008</b> trat revidiertes Gesundheitsgesetz in Kraft: Art. 52 quater: Das Rauchen ist in allgemein zugänglichen, geschlossenen Räumen verboten, ausgenommen in Rauchzimmern. Räume gelten als allgemein zugänglich, wenn sie nicht nur einem bestimmten, engumgrenzten Personenkreis offen stehen. Als allgemein zugänglich gelten u.a. auch gastgewerbliche Betriebe. Rauchzimmer sind Räume, die von anderen Räumen des Gebäudes und deren Belüftung und Entlüftung getrennt und als solche gekennzeichnet sind sowie keinem anderen Zweck dienen. Art. 52quinquies: In gastgewerblichen Betrieben sind Rauchzimmer auf max.

<sup>1</sup> Alkoholabgaben gemäss eidgenössischem Alkoholgesetz und kostendeckende Gebühren der staatlichen Verwaltungsbehörden werden **nicht** berücksichtigt.

<sup>2</sup> Ausnahmen resp. Verlängerungsmöglichkeiten sind nicht erwähnt.

							<p>1/3 der Schankfläche in geschlossenen Räumen zulässig, wenn: a) für diese Räume ein Patent nach dem GGG erteilt wurde; b) für angrenzende, allgemein zugängliche Räume der Schutz vor Passivrauchen gewährleistet ist, insb. wenn der Zugang über gastgewerblich genutzte Räume erfolgt. Gastgew. Betriebe können auf Bewilligung der pol. Gde als Raucherbetriebe geführt werden; Bew. wird erteilt, wenn Betreiber den Nachweis erbringt, dass eine Trennung von R- und NR-Räume nicht möglich oder unzumutbar ist und die VSS nach Abs. 1 lit. a und b erfüllt sind. Raucherbetriebe sind als solche zu kennzeichnen. Liegt das Patent für einen Anlass nach GGG vor, kann pol. Gde Ausnahme vom Verbot bewilligen, wenn keine Räume nach Art. 52quater Abs. 2 lit. a – g betroffen sind. Raucherzimmer müssen <b>innert drei Jahren</b> ab Vollzugsbeginn dieses Erlasses über eine von anderen Innenräumen des Gebäudes getrennte Be- und Entlüftung verfügen.)</p>
--	--	--	--	--	--	--	---

<sup>1</sup> Alkoholabgaben gemäss eidgenössischem Alkoholgesetz und kostendeckende Gebühren der staatlichen Verwaltungsbehörden werden **nicht** berücksichtigt.

<sup>2</sup> Ausnahmen resp. Verlängerungsmöglichkeiten sind nicht erwähnt.

Kt.	Politischer Fahrplan	Bedürfnisklausel	Abgaben/Gebühren <sup>1</sup>	Vorausgesetzte Ausbildung oder Kenntnisse	Öffnungszeiten <sup>2</sup>	Preisvorschriften für alkohol. Getränke (Sirupartikel)	Vorschriften betr. Raucher/Nichtraucherplätze
SH	Neues Gesetz vom 13.12.2004, in Kraft seit 1.1.2006	abgeschafft	bestehen	Eignungsnachweis durch eidg. FA über eine vom BBT anerkannte Berufslehre in Bereichen Gastwirtschaft/ Hauswirtschaft oder Nahrung/Getränke oder mind. 3 Jahre verantwortliche Tätigkeit im Gastgewerbe und im Umgang mit Lebensmitteln oder Diplom einer anerkannten höheren Ausbildung im Bereich des Gastgewerbes oder der Lebensmittelverarbeitung oder anerkannter Ausweis der Kantone oder Bestehen einer Prüfung in Lebensmittelrecht (Hygiene), Suchtprävention und Gastwirtschaftsrecht; Pensionen bis 10 Gäste benötigen keine Bewilligung	05.00-00.00 (Ausnahmen auf Gesuch und durch Genehmigung vom Gemeinderat möglich)	mind. 3 alkoholfreie Fertiggetränke nicht teurer	Getrennte Plätze für NR/R, soweit Betriebsverhältnisse es zulassen; in der Regel mind. 1/3 der Plätze in Gaststube als NR-Plätze zu bezeichnen
SO	Gesetz von 1997 (unverändert)	abgeschafft	bestehen; davon max. Fr. 300'000 pro Jahr für Aus- und Weiterbildung im Gastgewerbe und Tourismusförderung	keine	05.00-00.30 (Nachtlokale bis 04.00)	mind. 3 versch. Sorten alkoholfreie Getränke nicht teurer	Keine (aber per 1.1.2007 trat folgende Änderung in § 6 <sup>bis</sup> Abs. 4 des Gesundheitsgesetzes in Kraft: In geschlossenen Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, wie in Gebäuden der öffentlichen Verwaltung, in Spitälern, Heimen, Kultur- und Sportstätten, Schulen, Kindergärten und anderen Bildungsstätten und in allen Bereichen der Gastronomie ist das Rauchen verboten. Getrennte und entsprechend gekennzeichnete Räume mit ausreichender Belüftung können für Rauchende vorgesehen werden. Übergangsfrist 2 Jahre)
SZ	Gesetz von 1999 (unverändert)	abgeschafft	abgeschafft	keine	05.00-00.00	keine	Keine

<sup>1</sup> Alkoholabgaben gemäss eidgenössischem Alkoholgesetz und kostendeckende Gebühren der staatlichen Verwaltungsbehörden werden **nicht** berücksichtigt.

<sup>2</sup> Ausnahmen resp. Verlängerungsmöglichkeiten sind nicht erwähnt.

Kt.	Politischer Fahrplan	Bedürfnisklausel	Abgaben/Gebühren <sup>1</sup>	Vorausgesetzte Ausbildung oder Kenntnisse	Öffnungszeiten <sup>2</sup>	Preisvorschriften für alkohol. Getränke (Sirupartikel)	Vorschriften betr. Raucher/Nichtraucherplätze
TI	Gesetz von 1996, Teilrevisionen 1998/2000/2001/2002/2003;	abgeschafft	bestehen	Vorbereitungskurs und Prüfung obl. (Mindestdauer Kurs I 480 Std., Kurs II 180 Std.), für FA Typ I zusätzlich mind. 8 Mte Praktikum obl., ausser wenn eidg. FA als Koch, Sefa oder Hofa, kant. Diplom als HotelsekretärIn oder gleichwertige Ausbildung; bei ungenügenden Vorkenntnissen Aufnahmeprüfung für Kursbesuch; bei FA anderer Kantone oder Diplom einer anerkannten höheren Fachschule nur Teilbesuch des Kurses und Zusatzprüfung	05.00-01.00 (Nachtlokale, Discos und Pianobars öffnen zwischen 19.00 und 22.00 und schliessen zwischen 02.00 und 05.00)	mind. 3 alkoholfreie Getränke (1, 2 und 3 dl) billiger	Seit 12.4.2006 Rauchverbot in öffentlich zugänglichen Lokalen mit Möglichkeit, separate und ausreichend belüftete Räume für Raucher einzurichten; Raucherzimmer darf 1/3 der Gesamtfläche des Lokals nicht überschreiten; muss abgetrennt und mit autom. Schiebetüre versehen sein, Belüftungen müssen SIA Normen entsprechen und mit gesetzlich vorgeschriebenen Filtern versehen sein; muss vor Eröffnung von Belüftungsspezialisten abgenommen werden; Uebergangsfrist, um Gesuche für Raucher Räume einzureichen: 12.8.2007; <b>Umsetzung der bewilligten Fumoirs bis 12.4.2008</b> ; Rauchverbot gilt nicht für Zimmer im Beherbergungsbereich
TG	Gesetz von 1997, Teilrevision 2003	abgeschafft	bestehen, wovon ein Teil für Tourismusförderung eingesetzt werden kann	TG-Prüfung über gesetzliche Grundlagen für Führen eines Gastgewerbebetriebes und Grundsätze der Suchtprävention oder gleichwertiger, anerkannter FA anderer Kantone oder Fachschulen (ev. mit Ergänzungsprüfung) oder eidg. höherer Fachprüfungsausweis auf Gebiet Nahrung oder Gastgewerbe (ev. mit Ergänzungsprüfung); <b>vierwöchige</b> Grundausbildung im Bereich Arbeitsrecht, Unfallverhütung, Lebensmittelkunde usw.	05.00-00.00 (Mo-Fr), Sa/So 05.00-01.00	keine	keine

<sup>1</sup> Alkoholabgaben gemäss eidgenössischem Alkoholgesetz und kostendeckende Gebühren der staatlichen Verwaltungsbehörden werden **nicht** berücksichtigt.

<sup>2</sup> Ausnahmen resp. Verlängerungsmöglichkeiten sind nicht erwähnt.

Kt.	Politischer Fahrplan	Bedürfnisklausel	Abgaben/Gebühren <sup>1</sup>	Vorausgesetzte Ausbildung oder Kenntnisse	Öffnungszeiten <sup>2</sup>	Preisvorschriften für alkohol. Getränke (Sirupartikel)	Vorschriften betr. Raucher/Nichtraucherplätze
UR	Gesetz von 1999 (unverändert); Motion für Revision zur Zeit hängig beim RR	abgeschafft	bestehen, wovon 2/3 für Tourismusförderung	keine; Führen von Ausschankstellen mit max. 6 Sitz- oder Stehplätzen ohne Alkoholausschank ohne Patent oder Bewilligung möglich	Polizeistunde abgeschafft	eine Auswahl alkoholfreier Getränke preisgünstiger	Keine (an Abstimmung vom 01.06.08 Art. 18 des Gesundheitgesetzes angenommen: Schutz vor Passivrauchen <sup>1</sup> Es ist verboten, in allgemein zugänglichen Räumen zu rauchen. Davon ausgenommen sind Raucherzimmer. <sup>2</sup> Räume gelten als allgemein zugänglich, wenn sie nicht nur einem bestimmten, eng umgrenzten Personenkreis offen stehen. <sup>3</sup> Raucherzimmer sind Räume, die von anderen Räumen des Gebäudes sowie deren Entlüftung getrennt und als solche gekennzeichnet sind. <b>Übergangsfrist bis 1.9.2009.)</b> Über dagegen eingereichte Motion wird im Februar 2009 abgestimmt.)
VD	Gesetz von 2002 (unverändert)	abgeschafft	Patentgebühr ersetzt durch jährliche Kontrollabgabe (Kanton und Gemeinde) von Fr. 790.- für Café-Restaurants und Hotels	Neues Prüfungsreglement in Kraft seit dem 1. Januar 2007: Grundausbildung von 10 Wochen nach Modulsystem (6 Module) mit kantonalem Fähigkeitsdiplom (von GastroSuisse anerkannt); Kurse und Prüfungen obligatorisch in Modul 1 (Betriebsrecht, Hygiene- und Sicherheitsvorschriften) und Modul 4 (Arbeitsrecht, Sozialversicherungen und Rechtskenntnisse), mit welchen kantonales Zertifikat erlangt wird.	Gemeindekompetenz	mind. 3 alkoholfreie Getränke verschiedener Art billiger, müssen sichtbar angeschrieben sein	Getrennte Plätze für R/NR, soweit Betriebsverhältnisse dies zulassen (am 30.11.2008 Abstimmung über Volksinitiative mit komplettem Rauchverbot und Gegenvorschlag mit unbedienten Raucherräumen: Gegenvorschlag mit 69.4% angenommen im neuen Art. 65a der Kantonsverfassung: <sup>1</sup> Zum Schutz der Bevölkerung ist das Rauchen in öffentlich zugänglichen abgeschlossenen Räumen verboten. <sup>2</sup> Idavon betroffen sind c) alle Betriebe im Sinne des Gastgewerbegesetzes mit Vorbehalt von abgeschlossenen, unbedienten Raucherräumen, die mit einer ausreichenden Lüftung versehen sind. <sup>3</sup> Das Gesetz regelt die Sanktionen und Ausführungsbestimmungen)

<sup>1</sup> Alkoholabgaben gemäss eidgenössischem Alkoholgesetz und kostendeckende Gebühren der staatlichen Verwaltungsbehörden werden **nicht** berücksichtigt.

<sup>2</sup> Ausnahmen resp. Verlängerungsmöglichkeiten sind nicht erwähnt.

Kt.	Politischer Fahrplan	Bedürfnisklausel	Abgaben/Gebühren <sup>1</sup>	Vorausgesetzte Ausbildung oder Kenntnisse	Öffnungszeiten <sup>2</sup>	Preisvorschriften für alkohol. Getränke (Sirupartikel)	Vorschriften betr. Raucher/Nichtraucherplätze
VS	Neues Gesetz per 1.1.2005 (unverändert)	abgeschafft	bestehen; 60 % der Jahresabgaben für Aus- und Weiterbildung	Vorbereitungskurs fakultativ (Modulsystem); kant. Prüfung obligatorisch, ausser wenn Speisen und Getränke nur gelegentlich angeboten werden oder bei Beherbergung von geringer Bedeutung (bis max. 6 Gästen) oder wenn über anerkannte Ausbildung (kant. FA oder FA anderer Kantone, Meisterdiplome, Diplome in- oder ausländischer Hotelfachschulen) oder Berufserfahrung verfügt	Gemeindekompetenz; wo diese nichts regelt 05.00-00.00	eine Auswahl alkoholfreier Getränke billiger	Nichtraucherzonen nach Bedarf und betrieblichen Möglichkeiten (neue Bestimmungen am 14.2.08 vom Grossen Rat in Art. 109 - 113 des Gesundheitsgesetzes aufgenommen: <sup>1</sup> Es ist in allen geschlossenen öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Räumen verboten zu rauchen, namentlich in lit. e) Hotel- und Gastgewerbebetrieben, inkl. Bars, Nachtlokale und Discotheken. <sup>2</sup> Die Möglichkeit, für Raucher geschlossene und genügend belüftete Räume (Raucherräume) einzurichten, bleibt vorbehalten. In diesen Räumen dürfen keine Speisen und Getränke serviert und keine anderen Dienstleistungen erbracht werden, die eine regelmässige Anwesenheit von Personal erfordern. Gegen Art. 109 – 113 wurde das Referendum ergriffen. An Abstimmung vom 30.11.08 Referendum gescheitert; Rauchverbot tritt <b>per 1.7.2009</b> in Kraft)
ZG	Gesetz von 1996 (unverändert)	abgeschafft	abgeschafft	Keine	05.00-00.00	keine	Keine (aber in § 48 des Gesundheitsgesetzes neue Regelungen geplant für rauchfreie öffentliche Räume mit Möglichkeit von separaten Fumoirs.)

<sup>1</sup> Alkoholabgaben gemäss eidgenössischem Alkoholgesetz und kostendeckende Gebühren der staatlichen Verwaltungsbehörden werden **nicht** berücksichtigt.

<sup>2</sup> Ausnahmen resp. Verlängerungsmöglichkeiten sind nicht erwähnt.

Kt.	Politischer Fahrplan	Bedürfnisklausel	Abgaben/Gebühren <sup>1</sup>	Vorausgesetzte Ausbildung oder Kenntnisse	Öffnungszeiten <sup>2</sup>	Preisvorschriften für alkohol. Getränke (Sirupartikel)	Vorschriften betr. Raucher/Nichtraucherplätze
ZH	Gesetz von 1998 (unverändert)	abgeschafft	bestehen	Keine	05.00-00.00	eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer	Getrennte Plätze für R/NR, falls Betriebsverhältnisse dies zulassen; NR-Plätze deutlich kennzeichnen (Gemäss § 48 Abs. 4 GesG ist Konsum von Tabak und Tabakerzeugnissen in öffentlichen Gebäuden ist verboten, wo er nicht ausdrücklich erlaubt ist. Gilt nicht für Gastwirtschaften!).

<sup>1</sup> Alkoholabgaben gemäss eidgenössischem Alkoholgesetz und kostendeckende Gebühren der staatlichen Verwaltungsbehörden werden **nicht** berücksichtigt.

<sup>2</sup> Ausnahmen resp. Verlängerungsmöglichkeiten sind nicht erwähnt.